



Dezember 2023

Übernahme der Verordnung (EU) 2023/2685 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 im Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens; Änderung der VEV

Erläuterungen zu den Bestimmungen

Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV; SR 142.204)

1. Ausgangslage

Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2685¹ sind direkt anwendbar und bedürfen daher grundsätzlich keiner Umsetzung. Allerdings besteht in der VEV dennoch ein punktueller Anpassungsbedarf. Konkret sind die Artikel 1, 2 und 34b VEV betroffen.

An dieser Stelle ist insbesondere zu erwähnen, dass sich aufgrund der mittels der vorliegenden Verordnung (EU) 2023/2685 neu in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1683/95² erwähnten «Country Signing Certificate Authority» die Notwendigkeit ergibt, festzulegen, welche Stelle diese Aufgabe in der Schweiz wahrnehmen wird. Eine solche Zuständigkeitszuweisung kann im Moment noch nicht erfolgen, da die entsprechenden Anforderungen an diese Stelle erst noch mittels Durchführungsrechtsakt der Kommission zu den technischen Spezifikationen definiert werden müssen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Absatz 4 Buchstaben c und f Fussnoten VEV

Die Anpassungen in Artikel 1 Absatz 4 Buchstaben c und f VEV erfolgen aus rein redaktionellen Gründen, da die Fussnotenverweise auf die massgebende Fassung des in der jeweiligen Bestimmung zitierten europäischen Rechtsakts aktualisiert werden müssen.

Da die vorliegende Verordnung (EU) 2023/2685 lediglich die Verordnung (EG) Nr. 1683/95 ändert, muss die Fussnote des Buchstaben f im Absatz 4 VEV angepasst werden.

Die Fussnote des Buchstaben c im Absatz 4 VEV erfordert ebenfalls bereits mit vorliegendem Antrag eine Anpassung, obwohl die Verordnung (EG) Nr. 819/2009³ (Visakodex) durch die Verordnung (EU) 2023/2667⁴ geändert wird und nicht durch die Verordnung (EU) 2023/2685. Die Änderung der Fussnote ist bereits jetzt nötig, da in Artikel 34b Buchstabe c VEV eine Delegationskompetenz an das Staatssekretariat für Migration (SEM) aufgenommen wird, welche sich auf Artikel 27 Absatz 1 des Visakodex in seiner neuen Fassung stützt. So kann die Schweiz bereits jetzt Notenaustausche betreffend die Übernahme von Tertiärrechtsakten abschliessen, welche die Europäische Kommission gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/2667 erlassen wird.

Artikel 2 Buchstaben d-f VEV

In Artikel 2 VEV werden diverse Begriffe der VEV näher erläutert. Mit der vorliegenden Änderung soll für eine heute noch nicht eindeutig definierbare Übergangszeit die Definition des Worts «Visum» angepasst werden. Dementsprechend ist eine Anpassung der Buchstaben d-f nötig. Neu soll neben der Papiervignette ebenfalls das digitale Visum von der Definition umfasst werden. Die Buchstaben d und e müssen dabei gestützt auf die vorliegende Schengen-Weiterentwicklung angepasst werden, da es sich bei Visa Typ C als auch bei Visa Typ A (Flughafen-transitvisum) um Schengen-Visa handelt. Die Schweiz sieht vor, neben den Visa Typ C und A

¹ Verordnung (EU) 2023/2685 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates im Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens, Fassung gemäss ABI. L, 2023/2685, 7.12.2023.

² Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung, ABI. L 164 vom 14.7.1995, S. 1.; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1370, ABI. L 198 vom 28.7.2017, S. 24.

³ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABI. L 243 vom 15.9.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1155, ABI. L 188 vom 12.7.2019, S. 25.

⁴ Verordnung (EU) 2023/2667 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009 und (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 693/2003 und (EG) Nr. 694/2003 des Rates und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen in Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens, ABI. L, 2023/2667, 7.12.2023.

künftig ebenfalls die nationalen Visa D digital auszustellen. Gestützt auf Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 ist es den Schengen-Staaten gestattet, das Format der Visumvignette ebenfalls für langfristige Aufenthalte zu nutzen, solange sich die beiden Visa deutlich unterscheiden lassen. Dass Artikel 7 mit der vorliegenden Verordnung (EU) 2023/2685 nicht dahingehend angepasst wurde, dass auch das Format des digitalen Visums für langfristige Aufenthalte verwendet werden darf, stellt unseres Erachtens ein gesetzgeberisches Versehen seitens der Europäischen Union dar. Unabhängig davon darf die Schweiz selbständig entscheiden, ein digitales Visum für langfristige Aufenthalte auszustellen. Deswegen erfährt ebenfalls der Buchstabe f dieselbe Anpassung.

Die vorliegend vorgeschlagene Definition eines Visums soll so lange in Kraft bleiben, bis die Schweiz ausschliesslich digitale Visa ausstellen wird. Zum heutigen Zeitpunkt kann nicht beurteilt werden, wann dieser Zeitpunkt eintreten wird. Danach wird dem Bundesrat eine erneute Änderung von Artikel 2 Buchstaben d-f VEV vorgeschlagen, um die Papiervignette aus dem Wortlaut zu löschen.

Artikel 34b Buchstabe c VEV

Artikel 34b Buchstabe c VEV enthält bereits in seiner heutigen Fassung eine Kompetenzdelegation vom Bundesrat an das SEM, um völkerrechtliche Verträge zur Übernahme von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 Visakodex abzuschliessen. Die heutige Fassung der VEV nimmt dabei Bezug auf den Visakodex in seiner heutigen Fassung und sieht dementsprechend eine Kompetenzdelegation für Durchführungsrechtsakte in Bezug auf das Ausfüllen der Visummarke vor. Mit der Verordnung (EU) 2023/2667 wird nun unter anderem der Visakodex angepasst. Dabei erhält Artikel 27 Absatz 1 eine neue Fassung. Neu sieht der Visakodex eine Kompetenz der Europäischen Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten vor, die die Vorschriften für das Ausfüllen der Datenfelder des digitalen Visums regeln. Dementsprechend muss ebenfalls Artikel 34b Buchstabe c VEV neu formuliert werden.

Neu wird Artikel 34b Buchstabe c VEV somit nun eine Kompetenzdelegation vom Bundesrat an das SEM zur Übernahme von Durchführungsrechtsakten, die die Regeln für das Ausfüllen der Datenfelder des digitalen Visums, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 aufgeführt sind, festhalten, enthalten. Eine solche Kompetenzdelegation ist möglich, da sich die entsprechenden Durchführungsbeschlüsse nur an die Behörden richten und administrative Fragen betreffen.

Obwohl Artikel 27 Absatz 1 Visakodex mittels der Verordnung (EU) 2023/2667 angepasst wird und nicht mittels der vorliegenden Verordnung (EU) 2023/2685 ist eine Aufnahme dieser Delegationskompetenz bereits in der vorliegenden Anpassung der VEV angezeigt, damit die Schweiz bereits jetzt Notenaustausche betreffend die Übernahme von Tertiärrechtsakten abschliessen kann, welche die Europäische Kommission gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/2667 und in Zusammenhang mit dem Artikel 27 Absatz 1 Visakodex erlassen wird.

Die Verordnung (EU) 2023/2667 sieht weitere Kompetenzdelegationen an die Europäische Kommission im Zusammenhang mit der europäischen Visumantragsplattform vor. Die entsprechenden Delegationsnormen für das SEM werden demnächst in der VEV vorgesehen und dem Bundesrat unterbreitet, nachdem dieser die Übernahme der genannten Schengen-Weiterentwicklung vorbehaltlich der Zustimmung des Parlaments genehmigt hat.